

| | | | |
|---------------------------|--|-----------------|---------------------|
| Sitzung | Gemeinderat - öffentlich - 27.09.2022 | | |
| Beratungspunkt | Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Donaueschingen und Information zur Novellierung des Eigenbetriebsrechts | | |
| Anlagen | Anlage 1 - Begründung zur Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) Anlage 2 - Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung (Muster) Anlage 3 - Liquiditätsplan (Muster) Anlage 4 – Investitionsprogramm (Muster) Anlage 5 - Änderungssatzung zur Betriebssatzung EWDS Anlage 6 - synoptische Darstellung Satzungsänderung EWDS Anlage 7 - Änderungssatzung zur Betriebssatzung EADS Anlage 8 - synoptische Darstellung Satzungsänderung EADS Anlage 9 - Änderungssatzung zur Betriebssatzung EBDS Anlage 10 - synoptische Darstellung Satzungsänderung EBDS | | |
| Kontierung | | | |
| Gäste | | | |
| vorangegangene Beratungen | Vorlage Nr. 7-013/22 | Sitzung TA-ö | Datum 12.07.2022 |

Erläuterungen:

Die Eigenbetriebsverwaltung hat in der Sitzung des Betriebsausschusses am 12.07.2022 über die wesentlichen Änderungen der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes ab 2023 und den damit im Zusammenhang stehenden Handlungsbedarf informiert. Unter anderem müssen aufgrund der Gesetzesänderungen die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe angepasst werden. Hierzu wurde vom Betriebsausschuss am 12.07.2022 bereits ein Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat gefasst. Mit dieser Sitzungsvorlage möchte die Verwaltung auch den Gemeinderat über die wesentlichen Neuerungen des Eigenbetriebsrechts informieren und die notwendigen Änderungen der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

I. Informationen zu den wesentlichen Änderungen des Eigenbetriebsrechts und dessen praktische Umsetzung in der Verwaltung

Am 17.06.2020 wurde das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1992 geändert. Die Änderungen müssen ab dem 01.01.2023 umgesetzt werden. Aufgrund dieser Gesetzesänderung hat das Innenministerium am 01.10.2020 eine Änderung der seit 24.12.1992 geltenden Eigenbetriebsverordnung (Eig-BVO) erlassen. Diese Verordnung hat das Innenministerium ausführlich begründet und inhaltlich erläutert (Anlage 1). Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts betreffen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe.

Die Novellierung des Eigenbetriebsrechts erstreckt sich über die gesamte Wirtschaftsführung und das gesamte Rechnungswesen der Eigenbetriebe. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

Wirtschaftsplanung:

Im Bereich der Wirtschaftsplanung tritt anstelle des bisherigen Erfolgsplanes in Form der Gewinn- und Verlustrechnung, der neu gegliederte Erfolgsplan mit Finanzplanung (Anlage 2).

Der Vermögensplan mit allen vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmitteln und Finanzierungsbedarfen des Wirtschaftsjahres sowie mit den notwendigen Verpflichtungsermächtigungen, wird vom Liquiditätsplan (Anlage 3) mit Investitionsprogramm (Anlage 4) abgelöst. Der Liquiditätsplan enthält alle ergebnis- und vermögenswirksamen Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der fünfjährigen Finanzplanung konnte bisher die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs des Vermögensplanes entnommen werden. Die neue Finanzplanung sieht eine Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen des Liquiditätsplanes vor, die in den Anlagen 2 und 3 integriert ist.

Jahresabschluss:

Der Jahresabschluss wird analog der geänderten Wirtschaftsplanung mit den sich ergebenden Ist-Zahlen dargestellt. Das bedeutet, dass das Darstellungsschema für den Wirtschaftsplan auch für den Jahresabschluss gilt (vgl. Anlagen 2 und 3).

Formelle Änderungen:

Eine formelle wichtige Änderung betrifft den Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss. In der neuen EigBVO – HGB gibt es für den Feststellungsbeschluss eine verbindliche Formvorgabe. Auch die Inhalte zum Festsetzungsbeschluss über den Wirtschaftsplan wurden in § 14 Abs. 3 EigBG genau definiert.

Praktische Umsetzung in der Verwaltung

Entsprechend der rechtlichen Änderungen müssen die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse sowohl im schriftlichen Teil als auch systemseitig neu aufgebaut werden. Dies ist mit erhöhtem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass das aktuelle Buchhaltungsprogramm für die Eigenbetriebe (SAP R3 – PV3) nicht mehr zeitgemäß ist und nur sporadisch an das neue Recht angepasst werden kann. Beispielsweise kann die neue Liquiditätsrechnung vom SAP-PV3 nicht vollständig umgesetzt werden, sodass zusätzlich manuelle Nacharbeiten im Excel notwendig sind. So verhält es sich auch in anderen Bereichen der Planung und Abrechnung.

Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung dafür entschieden auf ein neues Buchhaltungsprogramm für die Eigenbetriebe umzustellen. Hierzu wurde von Komm.one bereits im ersten Halbjahr 2022 eine Vorstudie durchgeführt und das SAP-Programm KM-Finzen vorgeschlagen. Als Vorprogramm für die Wasser- und Abwassergebühren würde man das KM-StA (Steuern und Abgaben) anbinden (bisher IS-U). Die Umstellungsarbeiten würden im Oktober 2022 beginnen und sich über das gesamte Jahr 2023 erstrecken. Der Produktivstart ist für

Januar 2024 vorgesehen. Anschließend wären noch ca. bis September 2024 Abschlussarbeiten erforderlich. Zeitlich und personell ist es leider nicht möglich die Systemumstellung zusammen mit dem neuen Eigenbetriebsrecht zum Stichtag 01.01.2023 für alle Eigenbetriebe einzuführen. Daher werden die Wirtschaftspläne 2023 noch im alten System erstellt und manuell aufbereitet. Das Gleiche gilt entsprechend für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe 2023.

II. Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe

Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (EigBVO-HGB) oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik (EigBVO-Doppik) erfolgen soll. Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für die Eigenbetriebe nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts in Verbindung mit dem Handelsgesetzbuch.

Eine Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe auf Doppik wäre mit erheblichem Aufwand und auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Bei einer Weiterführung der Eigenbetriebe nach dem HGB entsteht ein überschaubarer organisatorischer Aufwand. Außerdem schafft dies Kontinuität und die notwendige Transparenz. Die Verwaltung möchte daher die städtischen Eigenbetriebe weiterhin auf Grundlage des HGB führen und für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe der Stadt Donaueschingen die EigBVO-HGB anwenden.

Die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen sind in diesem Zusammenhang entsprechend anzupassen. Die Änderungssatzungen und die synoptischen Darstellungen sind in den Anlagen 5 bis 10 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.



Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Novellierung des Eigenbetriebsrechts und der Systemumstellung bei den Eigenbetrieben zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk (EWDS), wie in der Anlage 5 dargestellt, zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (EADS), wie in der Anlage 7 dargestellt, zu.
4. Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung (EBDS), wie in der Anlage 9 dargestellt, zu.

Beratung: